

Wiedergelesen: Wilhelm G. Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte¹

von Ulrich Menzel

Der Völkerrechtler, Politikberater und Diplomat Wilhelm Grewe (1911-2000) ist der Autor eines auf den ersten Blick bahnbrechenden Werks zur Geschichte des Völkerrechts, das, 1984 erschienen, auch heute noch mit Gewinn zu lesen ist. Die Kernthese lautet, dass die Epochen der Völkerrechtsgeschichte sich decken mit den Epochen des modernen Staatensystems, die wiederum von den jeweils führenden Mächten geprägt werden. Recht als Ausfluss von Macht. In sechs Teilen werden die mittelalterliche Völkerrechtsordnung, die Völkerrechtsordnungen des spanischen (1494-1648), französischen (1648-1815) und englischen (1815-1919) Zeitalters, der Zwischenkriegszeit (1919-1944) und des Zeitalters der amerikanisch-sowjetischen Rivalität (nach 1945) abgehandelt. Die Periodisierung macht deutlich, dass große Kriege und die an ihrem Ende verabredeten Nachkriegsordnungen auch immer Zäsuren für die Fortentwicklung des Völkerrechts waren. Insofern deckt sich die Kernthese mit dem Hauptwerk des Rezensenten „Die Ordnung der Welt“ (2015), nur dass letzterer statt auf die normative Kraft des Völkerrechts auf die ordnungstiftende Leistung der Bereitstellung internationaler öffentlicher Güter durch die jeweils führenden Mächte setzt. Hätte Grewe noch die Zeit gehabt, lässt sich erahnen, wie ein weiteres Kapitel für die Zeit nach 1989/90 ausgesehen hätte, die in Bush Ankündigung einer „neuen Weltordnung“ skizziert wurde. In den Eingangskapiteln der Teile wird die jeweilige reale Entwicklung nur skizziert, während der Entwicklung des Völkerrechts anhand der Schriften der in jeder Epoche führenden Denker breiter Raum gelassen wird. In der umfassenden Kenntnis der Ideengeschichte des Völkerrechts und seiner Fortschreibung vom Naturrecht zum positiven Recht unter Eliminierung der aus dem Mittelalter herrührenden christlichen Prägung liegt die eigentliche Stärke des Buches.

Auf den zweiten Blick, das ist das eigentliche Ergebnis des Wiederlesens, sollte das Buch allerdings ursprünglich die globale Expansion des „Dritten Reiches“ legitimieren und dafür keinen geringeren als Carl Schmitt (Der Führer schützt das Recht) als Kronzeugen bemühen. Beleg für diese These ist, dass Grewe drei Fassungen des

¹ Baden-Baden: Nomos 1984; 2. Aufl. 1988; engl. Epochs of International Law. Berlin: de Gruyter 2000; Reprint 2012.

Buches verfasst hat, deren erste im September 1943 und im November 1944 vorgelegen haben und sich durch wesentliche Korrekturen unterscheiden bezüglich des Teils, der den Zeitraum 1919-1944 abdeckt. Diese Korrekturen sind dem Umstand geschuldet, dass Grewe ein mehrfacher Grenzgänger war zwischen Wissenschaft, Politikberatung und wissenschaftlich verbrämter Propaganda bzw. NS-Staat und Adenauerjahren. Politisch kam er aus der Bündischen Jugend, der sich in seinen frühen Schriften als Jungkonservativer offenbarte, der durch die Lektüre von Carl Schmitt zum Jurastudium angeregt wurde und am 1.5.1933 in die NSDAP eintrat. Seine akademische Karriere begann als Assistent und Doktorand des Schmitt-Schülers Ernst Forsthoff (Der totale Staat), um 1937 in die Politikberatung und den Dunstkreis von Friedrich Berber, außenpolitischer Berater von Ribbentrop, und Franz Alfred Six, verlängerter außenpolitischer Arm von Reinhard Heydrich, zu treten. Aufgrund seiner Funktion war er einer der wenigen im NS-Staat, der Zugang zu ausländischen Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und Pressemitteilungen hatte, die über die Botschaften in neutralen Ländern beschafft wurden. Seit 1937 bis Kriegsende hat Grewe eine Vielzahl von Aufsätzen zu wichtigen Fragen der Weltpolitik aus einer nationalsozialistischen Perspektive veröffentlicht und sich nicht gescheut, die deutsche Expansion in Osteuropa mit völkerrechtlichen Kategorien zu legitimieren. Höhepunkt dieser Karriere war 1939-1941 die Leitung der Völkerrechtsabteilung der Deutschen Informationsstelle, eine für die Auslandspropaganda zuständige Einrichtung des AA. Höhepunkt der akademischen Karriere waren die Dozentur an der gleichgeschalteten Deutschen Hochschule für Politik (1939-1941) bzw. die Professur an der daraus hervorgegangenen und von Six geleiteten Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Berliner Universität, die 1945 liquidiert wurde. Inwieweit seine Politikberatung für den NS-Staat nur karrieretaktisch gemeint war oder aus Überzeugung, darüber hat es nach dem Krieg eine Kontroverse gegeben, die durch die Titelgeschichte des Spiegel 1959 öffentlich gemacht und durch die Veröffentlichung kompromittierender Aufsätze Grewes nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion in der DDR-Presse befeuert wurde. Grewe hat diese Texte als einmalige „Jugendsünde“ abgetan.

Bereits wenige Monate nach Kriegsende konnte er seine akademische Karriere dank weiterbestehender Netzwerke als Lehrstuhlvertreter in Göttingen und 1947 als Lehrstuhlinhaber in Freiburg fortsetzen. Mitgewirkt hat er als Berater der Verteidiger bei den Nürnberger Prozessen und als Kritiker des Nürnberger Gerichtshofs mit dem Argument „nulla poena sine lege“ und als Kritiker des Besatzungsstatuts der Alliierten.

So erlangte er die Aufmerksamkeit von Walter Hallstein, Außenstaatssekretär von Adenauer, und machte rasch Karriere im AA als strategischer Kopf der Adenauer-schen Außenpolitik. Seine diplomatische Karriere beendete er als Botschafter in Tokyo und Washington. Die starke berufliche Belastung dürfte ein Grund gewesen sein, warum er erst im dritten Anlauf 1984 sein Hauptwerk veröffentlichte.

Die „Epochen“ gehen zurück auf Grewes Königsberger Habilitationsschrift von 1941, die 1943 als zweiteiliger Aufsatz in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft erschienen ist. Auf ihr beruht die Urfassung des Buchs vom September 1943, die im Leipziger Verlag Köhler & Amelang erscheinen sollte. Der bereits umbrochene Satz ist im Dezember im Zuge eines Bombenangriffs verbrannt, das Manuskript gilt als verschollen. Im Frühjahr 1945 erfolgte die zweite Drucklegung (802 Seiten), von der Grewe noch seine Belegexemplare erhielt, während die gesamte übrige Auflage verloren ging. Eines dieser Exemplare hat Grewe 1945 einer Göttinger Bibliothek² zur „fallweisen Benutzung“ ausgehändigt, nachdem er zuvor die Seiten 1-16 und 633-803 entfernt hat. So sind große Teile der zweiten Fassung überliefert – aber nicht die Widmung, das Vorwort und der Dokumentenanhang. Über die Gründe lässt sich spekulieren. Auf jeden Fall hatte Grewe etwas zu verbergen, benötigte aber den Text als Nachweis seiner akademischen Qualifikation. Entscheidend für eine Bewertung ist die vergleichende Analyse des 5. Teils „Völkerrecht und Völkerbund: Die Völkerrechtsordnung der Zwischenkriegszeit 1919-1944“.

Wenn man seinem Paradigma folgt, dass die jeweils führenden Mächte einer Epoche den Rahmen des Völkerrechts setzen und seine Aufsätze seit dem Dreimächtepakt und besonders seit dem Krieg gegen die Sowjetunion hinzuzieht, dann dürfte er in der 1942/43 entstandenen Urfassung der Epochen ausgeführt haben, dass demnächst die Drei Mächte-Ordnung den Rahmen des Völkerrechts setzen wird. Am Ende der Aufsatzfassung der Habilschrift wird dies zumindest angedeutet. Mehrfach verweist er, sogar noch in der Fassung von 1984, auf die außenpolitische Rede Hitlers im Reichstag Anfang 1938, in der dieser eine deutsche Monroe-Doktrin verkündet, mit der ein Schutzrecht für deutsche Volksgruppen fremder Staatsangehörigkeit reklamiert und die Ostexpansion zur Revision der Versailler Ordnung legitimiert wird. Wenn das so war, dann hat Grewe in der Urfassung der „Epochen“ die

² Bibliothek für Öffentliches Recht und Strafrecht der Juristischen Fakultät unter der Signatur XIXB, 2860 A; Titelaufnahme erst 1987.

völkerrechtliche Legitimation der proklamierten neuen Ordnung in Europa und Asien von Seiten der Achsenmächte geliefert.

In der überlieferten zweiten Fassung, die vermutlich 1944 in Kenntnis des Kriegsverlaufs überarbeitet wurde, fehlt ein solches Kapitel. Aufgrund seines privilegierten Zugangs zu den Medien der Alliierten dürfte er genauestens über die Kriegslage informiert gewesen sein und als analytischer Kopf über den Ausgang keine Illusionen gehegt haben. Nachdem er gegen Ende des Krieges mit seiner Abteilung nach Thüringen verlagert wurde, hat er sich mit seiner Familie rechtzeitig nach Süddeutschland abgesetzt, weil er in Kenntnis der Jalta-Vereinbarungen wusste, dass Thüringen in die Sowjetische Zone fallen würde. In realistischer Einschätzung der Lage endet der 5. Teil mit einem Satz, der offen lässt, ob nach dem Krieg die USA in Rivalität mit der Sowjetunion die neue Führungsmacht sein werden oder die „Mächte des Dreierpakts“. So konnte er die Zensur passieren und gleichzeitig vermeiden, seine akademische Nachkriegskarriere als Völkerrechtler durch kompromittierende Aussagen zu gefährden. In der 1984er Fassung hat er den offenen Schluss kassiert und stattdessen einen 6. Teil hinzugefügt, in dem die erste Alternative ausgeführt wird. Während er in der zweiten Fassung noch häufig auf eigene Aufsätze verweist, beschränken sich diese Verweise in der dritten Fassung fast nur noch auf seine rein akademischen Texte. Auffällig, hier schimmert die ursprüngliche Absicht immer noch durch, sind die zahlreichen Verweise auf Carl Schmitt, der im Register als einer der meistgenannten Personen erscheint und immer wieder mit Schriften wie z.B. „Völkerrechtliche Großraumordnung und Interventionsverbot für raumfremde Mächte“, Vorlage für Hitlers Reichstagsrede wie für Grewes Aufsätze, zitiert wird, als Grewes noch von einer künftigen Drei Mächte-Weltordnung ausgegangen ist.